Beitragsordnung

FREIE WALDORF SCHULE ROSENHEIM

Vorwort

Die Beitragsordnung der Freien Waldorfschule Rosenheim regelt die finanziellen Leistungen der Erziehungsberechtigten. Sie bildet, zusammen mit der Beitragserklärung, die finanzielle Grundlage für den Betrieb der Schule. Die besondere Pädagogik der Waldorfschule setzt, ihrem Grundsatz entsprechend, eine freie Trägerschaft voraus. Der Träger der Freien Waldorfschule Rosenheim ist der Förderverein Freie Waldorfschule Rosenheim e.V. Die staatlichen Zuschüsse, welche der Förderverein erhält, reichen nicht aus, um die Schulbetriebskosten, die geplanten Investitionen, sowie die Tilgung der aufzunehmenden Kredite zu finanzieren. Die fehlenden Mittel müssen durch das Schulgeld der Eltern aufgebracht werden. Ziel dieser Beitragsordnung ist es Transparenz und Beitragsgerechtigkeit zu schaffen.

1. Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitragsvereinbarung. Mit Unterschrift der Beitragsvereinbarung erklären sich die Unterzeichner mit den Bestimmungen dieser Beitragsordnung einverstanden.

2. Schulgeld

Das Schulgeld wird in Regelsätzen pro Kind/Monat erhoben. Diese betragen

zum 01.08.2026:	1. Kind € 329,--	2. Kind € 279,--	3. Kind € 198,--	4. Kind € 83,-
zum 01.08.2027:	1. Kind € 336,--	2. Kind € 285,--	3. Kind € 202,--	4. Kind € 84,-

Das Schulgeld wird im Schuljahr 12 x erhoben. Die Beträge werden monatlich per SEPA Lastschriftmandat eingezogen. Der erste Einzug erfolgt jeweils im August.

3. Schulgeldermäßigung

Der Träger der Freien Waldorfschule Rosenheim kann in Einzelfällen einer Beitragsreduzierung zustimmen. Es soll unabhängig von Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen , jedem Schüler und jeder Schülerin der Besuch unserer Schule ermöglicht werden.
Voraussetzung für die Reduzierung ist eine Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften gilt dies auch für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Partners. Die Beitragsreduzierung ist immer befristet. Sie kann nach Absprache mehrmals um eine weitere Periode verlängert werden.

4. Inflationsausgleich

Das Schulgeld wird jährlich um 2% angehoben, um die Inflation auszugleichen. Sollte die vom Landesamt für Statistik für das vorausgegangene Kalenderjahr öffentliche Verbraucherpreisindexerhöhung Bayern jedoch unter 2% liegen, gilt diese Indexwertveränderung für die Schulgelderhöhung.

5. Erhaltungsvorschrift

Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung mit gesetzlichen Vorschriften nicht übereinstimmen, so ist diese Bestimmung so auszulegen, dass der vereinbarte Zweck weitgehend erreicht wird.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16.05.2001
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 21.10.2013
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 10.10.2015
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 10.07.2024
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 16.07.2025